

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 87.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LINGUISTIK DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb. 06/12), geändert durch Satzung vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 46/12) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Passus „§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ ersetzt durch „§ 11 Anerkennung von Leistungen“.
2. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“
3. In § 10 Absatz 3 wird als Satz 3 angefügt:
„Für die berufsbezogenen Praktika werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn eine Praktikumsbescheinigung vorgelegt und die qualifizierte Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts nachgewiesen wird.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwer-

tigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
 - (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
 - (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
 - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungs ergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
 - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
 - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
5. In § 15 Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:
- „Die berufsbezogenen Praktika werden durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen.“

6. § 16 erhält in den Absätzen 5 bis 10 folgende Fassung:

- "
- (5) Die Modulprüfung im Studium Generale besteht aus den Teilprüfungen, die in den Veranstaltungen des Studium Generale erbracht werden. Jede Veranstaltung des Studium Generale im Umfang von 3 LP muss mit einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Modulnote für das Studium Generale errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind jeweils durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten.
- (6) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe der in den Modulen vorgesehenen ECTS-Punkte ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls durch das Bestehen der Modulprüfung sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen eines Moduls setzt die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistungen können erbracht werden durch
- eine oder mehrere Kurzklausuren
 - Protokoll
 - Referat
 - Portfolio
 - Praktische Übungen
 - Quiz oder
 - Critical Appreciation Exercise
- Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme bzw. die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat. Die Leistung wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.
- (8) Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen und die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (9) Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Bachelor-Prüfung ein.
- (10) Für die 12 Wochen berufsbezogene Praktika, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, werden 24 LP vergeben. In Abweichung zu den Absätzen 7 und 8 ist für die Vergabe der ECTS-

Punkte und den Abschluss der berufsbezogenen Praktika eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen und die qualifizierte Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts nachzuweisen. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme liegt vor, wenn der Praktikumsbericht im Umfang von etwa 10 Seiten eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den sprachwissenschaftlichen Inhalten des Praktikums erkennen lässt. Die Leistung wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.“

7. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Studium Generale kann eine nicht bestandene Prüfung unbegrenzt wiederholt werden und unbegrenzt durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung ersetzt werden.“

8. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulprüfungen des Kernbereichs, des Studium Generale und aus der Bachelorarbeit.“

9. § 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 12 multipliziert. Auch dieser Faktor entspricht den dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit wird durch 156 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 24 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die in den berufsbezogenen Praktika erworben wurden.“

10. Im Anhang wird die Modulbeschreibung des Moduls „Studium Generale“ wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsformen“

Jede Veranstaltung des Studium Generale im Umfang von 3 LP muss mit einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Diese Teilprüfungen sind jeweils durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten.“

- b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten“
Erfolgreicher Abschluss der Modulteilprüfungen.“

11. Im Anhang wird die Modulbeschreibung des Moduls "Berufsbezogene Praktika" wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsformen

Keine“

- b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten

Praktikumsbescheinigung und Nachweis der qualifizierten Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von etwa 10 Seiten

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme liegt vor, wenn der Praktikumsbericht im Umfang von etwa 10 Seiten eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den sprachwissenschaftlichen Inhalten des Praktikums erkennen lässt.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet vorbehaltlich Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelorstudiengang Linguistik eingeschrieben sind oder werden. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben worden sind, finden die Änderungen hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnotenbildung keine Anwendung. Für Studierende nach Satz 2 gelten hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnotenbildung die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb. 06/12), geändert durch Satzung vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 46/12).
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)